

Qualitätssicherungsvereinbarung

zwischen

Joseph Dresselhaus GmbH & Co. KG
Zeppelinstraße 13
32051 Herford
Deutschland

(nachfolgend „**Dresselhaus**“ genannt)

und

Lieferant
Adresse
PLZ Ort
Land

(nachfolgend „**Auftragnehmer**“ oder „**Lieferant**“ genannt)

	Erstellung	Änderung	geprüft	freigegeben	Nummer
Name	T. Vierboom		M. Dreher	M. Plöger	FC-08-03-02
Datum	02.03.2022		21.03.2022	31.03.2022	Revision 0

Präambel

- Die Wettbewerbsfähigkeit und Position der Joseph Dresselhaus GmbH & Co. KG auf dem Weltmarkt wird durch die Qualität ihrer Produkte entscheidend bestimmt. Die einwandfreie Beschaffenheit und Zuverlässigkeit der zugekauften Produkte oder der damit verbundenen Leistungen haben dabei unmittelbaren Einfluss auf die Qualität der Erzeugnisse von Dresselhaus. Der Abschluss dieser Qualitätssicherungsvereinbarung (QSV) stellt einen unverzichtbaren Schritt für eine gemeinsame geschäftliche Zukunft mit Dresselhaus dar.
- Diese QSV ist die verbindliche Festlegung der technischen und organisatorischen Rahmenbedingungen bezüglich sämtlicher Lieferungen und Leistungen an Dresselhaus, die zur Erreichung des gemeinsam angestrebten Qualitätszieles „Null Fehler“ erforderlich sind. Sie beschreibt die Mindestanforderungen an das Qualitätsmanagementsystem des Lieferanten. Die Qualitätsstrategie des Lieferanten ist auf ständige Verbesserung seiner Prozesse und Leistungen auszurichten. Hierzu gehört auch die Qualifizierung aller Mitarbeiter, um die notwendigen Kompetenzen zur Erfüllung der Kundenanforderungen an Produkte, Prozesse und Leistungen sicherzustellen. Weiterhin verpflichtet sich der Lieferant den Zielen "Null Fehler", 100 % Liefertreue sowie der Einhaltung zugesagter Termine und der Senkung von Kosten. Der Lieferant ist entsprechend den schriftlich vereinbarten technischen Unterlagen (siehe Kapitel 3.1) verantwortlich für die fehlerfreie Ausführung seiner Produkte und Leistungen. Er hat die Vollständigkeit und Korrektheit der Unterlagen zu überprüfen und, soweit erforderlich, weitere Informationen vom Kunden anzufordern. Der Lieferant muss die Anforderungen an das Produkt kennen und sich bei Unklarheiten beim Kunden informieren. Vergibt der Lieferant Aufträge an Unterlieferanten, so ist er verpflichtet, die Anforderungen dieser QSV auch in Richtung seiner Unterlieferanten umzusetzen. Die Auftragserfüllung bzw. vorgenannten Verpflichtungen sind durch angemessene Notfallpläne unter Abwägung von potenziellen Risiken oder Schwächen sicherzustellen.
- Soweit zwischen den Parteien ein Rahmeneinkaufsvertrag besteht, ist diese QSV Bestandteil des Rahmeneinkaufsvertrages.
- Dresselhaus unterhält neben dem QM-System Managementsysteme für Umwelt- und Arbeits- & Gesundheitsschutz nach den Normen DIN EN ISO 14001 und DIN ISO 45001. Über die Einhaltung gültiger Richtlinien und Gesetze hinaus, erwartet Dresselhaus die Aufrechterhaltung und kontinuierliche Verbesserung von zertifizierten Managementsystemen, die mindestens den Anforderungen dieser o.g. Normen erfüllen.

	Erstellung	Änderung	geprüft	freigegeben	Nummer
Name	T. Vierboom		M. Dreher	M. Plöger	FC-08-03-02
Datum	02.03.2022		21.03.2022	31.03.2022	Revision 0

1. Qualitätsmanagement

- Die Verantwortung für die Qualität der gelieferten Produkte trägt der Lieferant. Hierzu ist ein zertifiziertes Qualitätsmanagementsystem nach ISO 9001 Grundvoraussetzung. Als Voraussetzung für eine Auftragsvergabe bei Automotive-Anwendungen ist der Lieferant verpflichtet, sein QM-System nach IATF 16949 bzw. VDA 6.1 zertifizieren zu lassen. Je nach Produkthanwendung können im Einzelfall zusätzliche Zertifizierungen für bestimmte Branchen wie z. B. Luft- und Raumfahrt, Bahn oder Medizintechnik vertraglich vereinbart werden.
- Dresselhaus setzt generell einen funktionierenden Vertragsprüfungsprozess bei dem Lieferanten voraus. Dieser muss vor jeder Angebotsabgabe eine Machbarkeitsanalyse und FMEA (Fehler-Möglichkeiten-Einfluss-Analyse) enthalten.
- Grundsätzlich haben die von Dresselhaus übermittelten Zeichnungen und Dokumente Gültigkeit und sind fester Bestandteil des Vertrages. Änderungen seitens des Lieferanten sind spätestens mit der Angebotsabgabe durch den Lieferanten mitzuteilen. Hierzu ist die bestehende Zeichnung mit der Aufschrift „Technical Modification“ bzw. „Achtung Zeichnungsanpassung“ zu versehen und dem Angebot beizufügen.
- Wird vom Lieferanten ein Angebot mit einem äquivalenten Werkstoff unterbreitet, so hat der Lieferant das Materialdatenblatt inklusive der Legierungsbestandteile, mechanische Eigenschaften, Dehnverhältnis A0 und A5, sowie die Unterlegierungsbestandteile (Nebenelemente) mitzuteilen. Es ist ausdrücklich nicht ausreichend einen Auszug eines allgemeinen Materialzeugnisses beizufügen.
- Sollte auf der technischen Zeichnung oder innerhalb der begleitenden Dokumente kein Verweis auf Funktionsmaße existieren, so hat der Lieferant die Annahme zu treffen, dass alle Maße funktionsrelevant sind.
- Der Lieferant hat in regelmäßigen Abständen interne Prozess- und Produktaudits durchzuführen. Alle zur dauerhaften Qualitätssicherung notwendigen Maßnahmen werden vom Lieferanten eigenständig und eigenverantwortlich durchgeführt und dokumentiert. Dresselhaus ist in diese Unterlagen jederzeit auf Anforderung Einsicht zu gewähren.
- Dresselhaus hat generell aber insbesondere im Fall von Qualitätsmängeln oder Systemschwächen des Lieferanten das Recht, beim Lieferanten die Einhaltung der Kundenanforderungen zu überprüfen. Diese Überprüfung kann je nach Sachlage als technisches Gespräch, Qualitätsgespräch sowie als System- oder Prozessaudit durchgeführt werden und wird mit dem Lieferanten rechtzeitig vor geplanter

	Erstellung	Änderung	geprüft	freigegeben	Nummer
Name	T. Vierboom		M. Dreher	M. Plöger	FC-08-03-02
Datum	02.03.2022		21.03.2022	31.03.2022	Revision 0

Durchführung vereinbart. Darüber hinaus ist Dresselhaus berechtigt, bei Bedarf die Qualitätssicherungsmaßnahmen des Lieferanten auch mit einem Beauftragten des Endkunden nach vorheriger Terminabstimmung zu überprüfen. Der Lieferant wird dem Endkunden Zugang zu den betroffenen Bereichen sowie Einblick in die entsprechenden Unterlagen gestatten. Von Dresselhaus und/oder einem Endkunden durchgeführte Fertigungskontrollen entbinden den Lieferanten nicht von seinen vertraglichen und/ oder gesetzlichen Verpflichtungen.

- Der Lieferant ist dem Null-Fehler-Ziel verpflichtet und muss seine Leistungen dahingehend optimieren.
- Der Lieferant sichert zu, die Komponentenlieferungen und/ oder Serviceleistungen auf einem Qualitäts- und Innovationsniveau zu erbringen, die den Anforderungen von Dresselhaus entspricht.
- Der Lieferant übernimmt fortlaufend die volle Verantwortung für die Sicherung der Qualität der Komponentenlieferungen und/ oder Serviceleistungen.
- Der Lieferant verpflichtet sich, bei allen Komponentenlieferungen geeignete Prüfungen festzulegen und konsequent durchzuführen, welche sicherstellen, dass nur qualitätsgeprüfte Erzeugnisse an Dresselhaus bzw. an den Endkunden ausgeliefert werden.
- Der Lieferant verpflichtet sich, alle seine in der Qualitätssicherung eingesetzten Mitarbeiter in den Techniken der Qualitätssicherung und in den anzuwendenden Prüftechniken in ausreichendem Maße zu schulen. Der Lieferant verpflichtet sich weiterhin, in der Qualitätssicherung nur solche Mitarbeiter einzusetzen, die die jeweils erforderlichen Prüfungsberechtigungen besitzen.
- Der Lieferant verpflichtet sich, bei dokumentationspflichtigen Komponenten die qualitätssichernden Maßnahmen sowie die Ergebnisse der Prüfungen zu dokumentieren. Dem Auftraggeber ist auf Verlangen jederzeit zu üblichen Geschäftszeiten Einsicht in die entsprechende Dokumentation zu gewähren.
- Wird bei Prüfvorgängen festgestellt, dass zu liefernde Komponenten fehlerhaft sind, muss der Lieferant sicherstellen, dass der Fertigungsprozess sofort berichtigt wird.
- Der Lieferant verpflichtet sich, dass Komponenten, die bei Prüfungen als fehlerhaft festgestellt werden, nicht an den Auftraggeber oder den Endkunden ausgeliefert werden. Komponenten, die verworfen werden müssen, werden nicht auf die in den Einzelbestellungen jeweils vereinbarte Lieferverpflichtung angerechnet.

	Erstellung	Änderung	geprüft	freigegeben	Nummer
Name	T. Vierboom		M. Dreher	M. Plöger	FC-08-03-02
Datum	02.03.2022		21.03.2022	31.03.2022	Revision 0

- Der Lieferant sichert zu, dass vorgenommene Nachbesserungen an Komponenten keine nachteiligen Auswirkungen auf die Maßhaltigkeit, Funktion, Festigkeit und Lebensdauer haben. Nachbesserungen, die die Eigenschaften der zu liefernden Komponenten verändern oder die Abweichungen von den Spezifikationen bewirken, bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers. Geplante Nachbesserungsverfahren bedürfen ebenso der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers. Nachgebesserte Komponenten sind mit Angabe der nachgebesserten Merkmale zu kennzeichnen.
- Die Vertragsparteien werden regelmäßig ihre Erfahrungen mit der Qualität der Komponentenlieferungen und/ oder Serviceleistungen und mit den durchgeführten Qualitätsprüfungen austauschen. Werden dabei Qualitätsverbesserungsmöglichkeiten erkannt, so sind diese auf Verlangen des Auftraggebers umzusetzen, sofern dies für den Lieferant keine unzumutbare Erschwernis bedeutet. Diese Änderungen sind schriftlich zu dokumentieren.
- Dresselhaus ist berechtigt, mindestens einmal jährlich ein Lieferantenaudit durchzuführen, welches dem Lieferanten mit angemessener Vorlaufzeit angekündigt wird. Hierbei handelt es sich sowohl um vor Ort wie auch um Online-Videoaudits.

2. Qualitätsplanung

- Der Lieferant verpflichtet sich in eigener Verantwortung, den Produktionsprozess und die Absicherung der Qualität so zu planen, organisieren, realisieren und überwachen, dass die an das Produkt und die Lieferleistung gestellten Anforderungen eingehalten werden.
- Als Instrumente sind Risiko- und Herstellbarkeitsanalysen, Fehler-, Möglichkeits- und Einflussanalysen (FMEA), Prozessablaufpläne sowie Prüf- und Kontrollpläne einzusetzen. In der Qualitätsplanung müssen alle Bereiche, wie Personal, Material, Maschinen, Werkzeuge, Termine und sonstige Einflussparameter enthalten sein. Bei entsprechender Anforderung in Anfragen und Bestellungen sind die Dokumente vorzulegen oder nach Vereinbarung zu bestätigen.
- Bestell- und Vorgabedokumente sind auf Gültigkeit zu prüfen und im Bedarfsfall anzufordern.
- Unterlieferanten sind in die Anforderungen einzubeziehen. Lieferanten müssen die übertragenen Pflichten und Leistungen sicherstellen und überwachen.

	Ersterstellung	Änderung	geprüft	freigegeben	Nummer
Name	T. Vierboom		M. Dreher	M. Plöger	FC-08-03-02
Datum	02.03.2022		21.03.2022	31.03.2022	Revision 0

3. Qualitätsmerkmale und technische Unterlagen

- Die einzuhaltenden Qualitätsmerkmale sind in den technischen Unterlagen, z. B. Zeichnungen, Werkstoffspezifikationen, Allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen (AbZ), Europäischen Technischen Bewertungen (ETA), zur Bestellung mit geltenden Anweisungen, Verfahrensrichtlinien, sonstigen Spezifikationen von Dresselhaus festgelegt.
- Der Lieferant erhält von Dresselhaus die neuesten Unterlagen in Druck- oder Datenform. Der Lieferant ist verpflichtet sicherzustellen, dass nach diesen ihm vorliegenden und gemeinsam vereinbarten Unterlagen gefertigt und geprüft wird. Dem Lieferanten obliegt die Verantwortung auch zitierte Standards (z. B. auf Zeichnungen) in der aktuellen Version anzuwenden.

4. Herstellung und statistische Prozesslenkung

- Der Lieferant sichert zu, dass er eine Verzunderung der Oberfläche im Härteprozess gemäß dem Stand der Technik ausschließt. Für Bauteile, die im späteren Gebrauch einem Schweißprozess unterliegen (z.B. Schweißbolzen, Schweißmuttern), hat der Lieferant als Abschreckmedium eine geeignete Emulsion zu verwenden; ein Abschreckbad in Öl ist ausgeschlossen. Der Lieferant hat bei Abgabe eines Angebots das Abschreckmedium zu nennen. Sollte der Lieferant bezüglich der Identifikation eines Bauteils bezüglich der Schweißverwendung unsicher sein, hat der Lieferant mit Dresselhaus Rücksprache zu halten.
- Der Lieferant muss geeignete Verfahren und Prozesse einsetzen, um fehlerfreie Produkte mit stabiler Qualitätslage herzustellen. Zur Regelung der Fertigungsprozesse statistische Methoden angewendet werden. Diese sind konform den Richtlinien/Normen (Stand der Technik) z. B. DIN/ISO, VDA, DGQ oder AIAG auszuführen. Die entsprechenden Fähigkeitskennwerte der vereinbarten Merkmale sind dem Kunden auf Anforderung innerhalb von 24 Stunden zur Verfügung zu stellen. Sofern in Einzelfällen keine abweichenden Werte vereinbart wurden, liegt ein fähiger Serienprozess dann vor, wenn eine Langzeitprozessfähigkeitsuntersuchung einen Fähigkeitsfaktor $Cpk \geq 1,33$ ergibt. Bei einem nicht fähigen Prozess ($Cpk < 1,33$ oder abweichend von Einzelfallvereinbarungen) ist der Lieferant verpflichtet, unverzüglich geeignete Korrekturmaßnahmen einzuleiten. Bis zum Wiedererreichen der Prozessfähigkeit hat er eine 100%-Prüfung durchzuführen. Die erreichte Prozessfähigkeit ist nachzuweisen.

	Erstellung	Änderung	geprüft	freigegeben	Nummer
Name	T. Vierboom		M. Dreher	M. Plöger	FC-08-03-02
Datum	02.03.2022		21.03.2022	31.03.2022	Revision 0

- Unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten und mit dem Ziel der Fehlerminimierung erwartet Dresselhaus vom Lieferanten eine kontinuierliche Verbesserung der Fertigungsprozesse. Auf Verlangen legt der Lieferant diesen vor oder gewährt Einblick in diese Aufzeichnungen. Dabei sind auch Prozessparameter zu dokumentieren, die Produktmerkmale z. B. bei Wärme- und Oberflächenbehandlung, Oberflächenbeschichtung, Schweiß- und Lötprozessen oder Kunststoffspritzen beeinflussen können. Aus den Aufzeichnungen müssen Prozessunterbrechungen, wie z. B. Werkzeugbruch und qualitätsregelnde Maßnahmen eindeutig nachvollziehbar sein.
- Der Lieferant ist verpflichtet, regelmäßig Stichproben zu entnehmen und die Ergebnisse zu dokumentieren. Für die Freigabe eines Loses darf kein fehlerhaftes Produkt in der Stichprobe gefunden werden („Null-Fehler“-Prinzip).

5. Prüfungen

• Erstbemusterung

Prototypen- und Vorserienteile sind Produkte, die nicht vollständig unter Serienbedingungen hergestellt werden. Der Lieferant hat solche Prototypen- und Vorserienteile nach VDA-Band 2 oder AIAG PPAP zu bemustern.

Weitere Erstmuster sind bei folgenden Anlässen erforderlich:

- Wechsel eines Unterlieferanten.
- Änderung der Spezifikation.
- Geänderten Produktionsverfahren.
- Verwendung neuer oder verlagerter Maschinen.
- Produktionsstätten-Verlagerung.

• Serienprüfungen

- Für die Überwachung und Sicherstellung der zu erbringenden Leistungen sind geeignete und wirksame Prüf- und Messverfahren anzuwenden. Prüfungen müssen zum Nachweis einer gleichbleibenden Produktqualität in allen Prozess-/Fertigungsstufen ausgelegt sein. Prüfergebnisse sind auf Verlangen vorzulegen.
- In der laufenden Serie hat der Lieferant für alle funktions- und sicherheitsrelevanten Merkmale mittels geeigneter Verfahren (z. B. statistische Prozesslenkung, sh. Kapitel 4) über die gesamte Produktionszeit die Prozessfähigkeit nachzuweisen.

	Ersterstellung	Änderung	geprüft	freigegeben	Nummer
Name	T. Vierboom		M. Dreher	M. Plöger	FC-08-03-02
Datum	02.03.2022		21.03.2022	31.03.2022	Revision 0

- **Requalifikationsprüfungen**

Alle Produkte sind vom Lieferanten gemäß Produktionslenkungsplan (Control Plan) und den Prüfplänen jährlich einer vollständigen Maß- und Funktionsprüfung unter Berücksichtigung der anzuwendenden Vorgaben von Dresselhaus für Material und Funktion zu unterziehen. Die Ergebnisse sind Dresselhaus auf Anforderung zur Verfügung zu stellen.

6. Nachweisdokumentation

- Qualitätsnachweise und Dokumente, wie z.B.:
 - Erstmusterprüfberichte (VDA/PPAP);
 - Prüfbescheinigungen, Werks- und Abnahmezeugnisse (DIN EN ISO 16228/DIN EN 10204/DIN 11204), CQI-Standards;
 - Maschinen- und Prozessfähigkeitsnachweise;
 - Kontroll- und Prüfplan/VDA-Inhaltsstoffe;
 - Sicherheitsdatenblatt/Eingabe IMDS (Internationales Material Daten System);
 - sonstige Spezifikationen
 sind bei entsprechender Anforderung bereitzustellen. Sie sind damit Bestandteil der Verträge.
- Lieferungen können nur mit vorliegenden Qualitätsnachweisen freigegeben werden.
- Das Produkt- und Prozessfreigabeverfahren ist je nach Anforderung entsprechend VDA-Band 2 oder nach PPAP (AIAG) oder der mit Dresselhaus im Übrigen vereinbarten Vorgaben durchzuführen. Für Produkte und Merkmale mit besonderer Nachweisführung ist nach VDA-Band 1 (DmbA) zu verfahren.
- Die Kommunikation erfolgt in Deutsch oder Englisch.

7. Information und Änderungen

- Wird erkannt, dass Abweichungen von der Produkt- bzw. Leistungsspezifikation oder vom freigegebenen Prozess (z. B. Qualitätsmerkmale, Nachweise) auftreten, so ist der Lieferant verpflichtet, Dresselhaus unverzüglich, aber spätestens vor Auslieferung der Produkte bei Dresselhaus, eine Sonderfreigabe zu beantragen. Hierzu ist die schriftliche Zustimmung der Qualitätssicherung von Dresselhaus einzuholen. Der weitere Ablauf muss gemeinsam vereinbart und schriftlich festgelegt werden.

	Ersterstellung	Änderung	geprüft	freigegeben	Nummer
Name	T. Vierboom		M. Dreher	M. Plöger	FC-08-03-02
Datum	02.03.2022		21.03.2022	31.03.2022	Revision 0

- Nachträglich genehmigte Änderungen müssen auf den betreffenden Liefereinheiten und Unterlagen angegeben sein.
- Änderungen am Prozess oder Produkt müssen rechtzeitig vor Fertigungsanlauf mitgeteilt werden. Eine Bemusterung ist durchzuführen (sh. Kapitel 5).
- Änderungen sind im Produktlebenslauf zu dokumentieren. Als Basis für Regelungen zu Änderungen gilt VDA-Band 2.

8. Lieferungen und Verpackung

- Es dürfen nur spezifikationsgerechte Produkte mit eindeutiger Kennzeichnung, anforderungsgerechter Verpackung und übereinstimmenden Lieferunterlagen zur Lieferung kommen. Von Dresselhaus vorgegebene Bestellinhalte und Lieferbedingungen gemäß der Dresselhaus-TVR (Transport- und Verpackungsrichtlinie) sind zu erfüllen.
- Verpackungen müssen mit der Chargen-Nr. gekennzeichnet sein. Eine chargenbezogene Rückverfolgbarkeit zu allen Werkstoff- und Prozessdaten muss vorhanden sein.
- Geforderte Erstmusterteile sind separat und eindeutig gekennzeichnet mit den dazugehörigen Dokumenten in Deutsch oder Englisch an unsere Qualitätssicherung zu liefern.

9. Beanstandungen

- Werden bei Dresselhaus oder dem Endkunden Fehler am Produkt oder an der zu erbringenden Leistung festgestellt, informiert Dresselhaus den Lieferanten z. B. in Form eines Prüfberichtes und fordert ihn formell zu einer Ursachenanalyse und der Erarbeitung wirksamer Sofort- und Korrekturmaßnahmen auf. Der Lieferant ist verpflichtet, umgehend geeignete Sofortmaßnahmen (Ersatzlieferung, Sortier-, Nacharbeit, Sonderfahrt o.ä.) zur Fehlereingrenzung an allen sich im Umlauf befindlichen, fehlerverdächtigen Produkten einzuleiten und anfallende Kosten zu tragen. Beanstandungen fließen in die Lieferantenbewertung ein, die für Dresselhaus ein wesentliches Entscheidungskriterium bei der Vergabe neuer Aufträge darstellt.

	Ersterstellung	Änderung	geprüft	freigegeben	Nummer
Name	T. Vierboom		M. Dreher	M. Plöger	FC-08-03-02
Datum	02.03.2022		21.03.2022	31.03.2022	Revision 0

- Die Mehraufwendungen von Dresselhaus für die Bearbeitung von Beanstandungen werden vom Lieferanten getragen.

10. Lieferleistung und Produkthaftung

- Bei berechtigten abweichenden und fehlerhaften Lieferleistungen werden alle aus dieser Reklamation anfallenden Kosten an den Lieferer weitergegeben. Die Vereinbarung von Qualitätszielen und -maßnahmen befreit den Lieferanten nicht von der Haftung für Gewährleistungs- und Schadensansprüche wegen Mängeln der Lieferleistungen.
- Die vom Lieferanten beschafften Produkte werden nach Erhalt auf die Einhaltung von Menge und Identität sowie auf äußerlich erkennbare Schäden geprüft. Mängel werden, sobald sie in der Verwendung festgestellt werden, unverzüglich angezeigt. Insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.
- Der Lieferant stellt Dresselhaus von Ansprüchen Dritter frei, die aufgrund vom Lieferanten verursachten fehlerhaften Produkten erfolgen (Produkthaftung). Zur Risiko- und Schadensminimierung ist vom Lieferanten eine ausreichende Betriebshaftpflichtversicherung mit erweiterter (inkl. Aus- und Einbaukosten) Produkthaftpflichtversicherung abzuschließen.
- Allgemeine Gesetze, Richtlinien und sonstige Vorschriften sind grundsätzlich einzuhalten. Auf Anforderung sind entsprechende Nachweise vorzulegen.
- Weitere spezifische Festlegungen können zusätzlich vereinbart werden.

11. Geheimhaltung

Es gilt die zwischen den Parteien mit dem Rahmenvertrag für Lieferungen und Leistungen abgeschlossene Geheimhaltungsvereinbarung.

Beide Parteien verpflichten sich, alle von der jeweils anderen Partei erhaltenen Informationen einschließlich des Inhalts dieser Vereinbarung geheim zu halten und ausschließlich im Interesse der zwischen den Parteien bestehenden Vertragsbedingungen zu nutzen.

	Ersterstellung	Änderung	geprüft	freigegeben	Nummer
Name	T. Vierboom		M. Dreher	M. Plöger	FC-08-03-02
Datum	02.03.2022		21.03.2022	31.03.2022	Revision 0

12. Gültigkeit

- Die vorliegende QSV hat für alle Verträge zwischen Dresselhaus und dem Lieferanten unbefristete Gültigkeit, soweit sie nicht gemäß Ziffer 13 gekündigt wird.
- Die vorliegende Vereinbarung ersetzt nicht die – soweit anwendbaren – Anforderungen nach DIN EN ISO 9001, DIN EN ISO 14001, DIN ISO 45001, VDA-Band 1, VDA-Band 2, VDA-Band 4, VDA-Band 6.1, VDA-Band 6.3 und IATF 16949 sowie weiterer vereinbarter Kundenstandards, sondern stellt nur die Mindestanforderungen von Dresselhaus dar.

13. Kündigung

- Diese QSV kann von jeder Vertragspartei dann unter Einhaltung einer Frist von zwölf Monaten zum Monatsende schriftlich gekündigt werden, wenn zwischen den Parteien kein Einkaufsrahmenvertrag besteht. Besteht ein Einkaufsrahmenvertrag, kann diese QSV solange nicht gekündigt werden, wie der Einkaufsrahmenvertrag noch in Kraft ist.
- Die Beendigung hat keine Auswirkung auf den Fortbestand der unter Geltung dieser QSV zwischen den Parteien abgeschlossenen Verträge. Für diese gelten die Bedingungen dieser Vereinbarung fort.

14. Sonstiges

- Änderungen oder Ergänzungen dieser QSV bedürfen der von beiden Vertragspartnern gezeichneten Schriftform.
- Soweit zwischen den Parteien ein Einkaufsrahmenvertrag besteht, gilt dieser bei Widersprüchen vorrangig zu dieser QSV. Besteht kein Einkaufsrahmenvertrag, gelten ergänzend zu der vorliegenden QSV die ALLGEMEINEN EINKAUFSBEDINGUNGEN von Dresselhaus (unter www.dresselhaus.de). Die Geltung Allgemeiner Geschäftsbedingungen des Lieferanten ist ausgeschlossen.
- Diese QSV unterliegt deutschem Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes.
- Sollten Bestimmungen dieser QSV ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser QSV nicht berührt werden.

	Ersterstellung	Änderung	geprüft	freigegeben	Nummer
Name	T. Vierboom		M. Dreher	M. Plöger	FC-08-03-02
Datum	02.03.2022		21.03.2022	31.03.2022	Revision 0

- Der Lieferant hat seine entsprechenden Lieferanten und Subunternehmer so zu verpflichten, dass eine Erfüllung der Regelungen dieser QSV und seiner vertraglichen Verpflichtungen gegenüber Dresselhaus im Übrigen sichergestellt ist.
- Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieser QSV gewollt haben würden, sofern sie bei Abschluss dieser QSV den Punkt bedacht hätten.
- Als Gerichtsstand wird Herford vereinbart.

Joseph Dresselhaus GmbH & Co. KG	Lieferant
Ort:	Ort:
Datum:	Datum:
Name, Funktion:	Name, Funktion:
Unterschrift	Unterschrift

	Erstellung	Änderung	geprüft	freigegeben	Nummer
Name	T. Vierboom		M. Dreher	M. Plöger	FC-08-03-02
Datum	02.03.2022		21.03.2022	31.03.2022	Revision 0